

56. Welche Behörde hat den preussischen Eisenbahnfiskus gegenüber einer Klage zu vertreten, mit welcher ein pensionierter Beamter einen über die gesetzliche Pension hinausgehenden Beitrag zu seinem Unterhalte deshalb beansprucht, weil seine Dienstunfähigkeit durch ein vom Fiskus zu vertretendes Verschulden seiner dienstlichen Vorgesetzten verursacht sei?

Preuß. Gesetz vom 24. Mai 1861 §§ 1. 3 (G. S. S. 241).

VI. Civilsenat. Ur. v. 18. Mai 1893 i. S. G. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI 105/93.

I. Landgericht Bromberg.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Kläger, der bei der Königlich preussischen Ostbahn als Stationsassistent in B. angestellt war und zuletzt ein Gehalt von 2132 *M* bezog, ist seit dem 1. Mai 1890 wegen dauernder körperlicher Dienstunfähigkeit durch das Eisenbahnbetriebsamt zu B. mit Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten unter Bewilligung einer jährlichen Pension von 834 *M* in den Ruhestand versetzt worden. In der gegen den Eisenbahnfiskus, vertreten durch die Eisenbahndirektion zu B., gerichteten Klage, beanspruchte er die Zahlung einer jährlichen Pension von 1599 *M* auf Grund der Behauptung, daß er durch mindestens grobes Verschulden seiner Vorgesetzten seine Gesundheit bei Ausübung seines Dienstes verloren habe und deshalb drei Viertel seines letzten Gehaltes als Pension verlangen dürfe. Nachdem seitens der Eisenbahndirektion in einem vorbereitenden Schriftsatz geltend gemacht war, daß nicht sie, sondern das Eisenbahnbetriebsamt zur Vertretung des Beklagten in diesem Prozesse berufen sei, ließ Kläger die Klage, in welcher nunmehr das Eisenbahnbetriebsamt zu B. als Vertreter des Fiskus bezeichnet wurde, auch dieser letzteren Behörde zustellen. Bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landgerichte beantragte sodann der Justizrat K. sowohl namens der Direktion als namens des Betriebsamtes Abweisung der Klage. Nach erfolgter Beweisaufnahme änderte Kläger seinen Antrag dahin, den Beklagten zu verurteilen, an Kläger seit dem 1. Mai 1890 monatlich im voraus je 63,75 *M* außer der bewilligten Pension zu zahlen. Diesem Antrage entsprechend verurteilte das Landgericht den

Beklagten, „vertreten durch das Eisenbahnbetriebsamt zu B.“, indem es diese Behörde als zur Vertretung des Fiskus zuständig, den erhobenen Anspruch selbst aber nach den §§ 10. 11 A.L.R. I. 6, § 18 I. 3 als gerechtfertigt ansah. Von dem Beklagten, vertreten durch das Betriebsamt, wurde die Berufung mit dem Antrage auf Abweisung der Klage eingelegt, wogegen der Kläger nicht bloß Zurückweisung der Berufung, sondern zugleich im Wege der Anschließung Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von jährlich 1298 *M* außer der bewilligten Pension beantragte. Das Berufungsgericht hat die Verhandlung auf die Frage nach der gesetzlichen Vertretung des Beklagten beschränkt und diese Frage, im Gegensatz zu der Auffassung der beiderseitigen Anwälte, dahin entschieden, daß gemäß § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, nur die Eisenbahndirektion den Beklagten im gegenwärtigen Prozesse vertreten könne. Danach ist auf Abweisung der Klage und der Anschlußberufung erkannt, indem weiterhin ausgeführt wird, daß die Klage, soweit sie gegen den Fiskus, vertreten durch die Eisenbahndirektion, gerichtet war, mit der späteren Änderung des Klagerubriums und der Zustellung an das Betriebsamt ihre Erledigung gefunden habe. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Gründe:

„Der Revision mußte stattgegeben werden.

Gemäß §§ 1. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (preuß. G.S. S. 241) ist bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere bei Ansprüchen auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, die Klage gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirke der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Als „Provinzialbehörde“ im Sinne dieser Bestimmung sind nun allerdings nach der Organisation der preußischen Eisenbahnverwaltung, wie das Reichsgericht bereits in seinem Urteile vom 23. Februar 1891,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 252,

dargelegt hat, nicht die Eisenbahnbetriebsämter, sondern die Eisenbahndirektionen anzusehen. Mit Recht wird aber von der Revision

der Annahme entgegengetreten, daß mit der hier vorliegenden Klage ein unter die §§ 1—8 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 fallender Anspruch verfolgt werde. Wurde auch in der Klage und in deren Antrage der erhobene Anspruch als Pensionsanspruch bezeichnet, so konnte doch hierbei nach der Begründung und der Höhe des Anspruches von einer „Pension“ im gesetzlichen Sinne nicht die Rede sein. Denn der Kläger stützte seine Klage von vornherein weder auf das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (G.S. S. 268) und die ergänzenden Gesetze vom 31. März 1882 (G.S. S. 133) und 30. April 1884 (G.S. S. 126), noch auf das Fürsorgegesetz vom 18. Juni 1887 (G.S. S. 282), nach welchem bei Dienstunfähigkeit infolge von Betriebsunfällen eine „Pension“ von zwei Dritteln des Dienst Einkommens gewährt wird, vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 29 S. 408,

sondern gerade darauf, daß er sich mit der gesetzlichen Pension nicht zu begnügen brauche, vielmehr einen darüber hinausgehenden Beitrag zu seinem Unterhalte vom Beklagten verlangen dürfe, weil durch ein von diesem zu vertretendes grobes Verschulden seine Dienstunfähigkeit verursacht sei. Auf ein derartiges Verlangen kann das Gesetz vom 24. Mai 1861 keine Anwendung finden.

Zwar fallen unter den ersten Abschnitt des Gesetzes nach § 1 nicht bloß die dort speziell hervorgehobenen Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, sondern auch sonstige „vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse“, und es ist nicht zu verkennen, daß diese Gesetzesworte, für sich allein betrachtet, einer weiteren und einer engeren Auslegung fähig wären, indem sich darunter verstehen ließen entweder alle, auch rein privatrechtlichen Vermögensansprüche, welche einem Staatsbeamten bei Gelegenheit und aus Anlaß seiner Dienstthätigkeit gegen den Staat erwachsen, oder nur die, ihrem wesentlichen Charakter nach dem öffentlichen Rechte angehörigen Ansprüche der Staatsbeamten auf die mit ihrem Amte als solchem verbundenen, durch die Anstellung begründeten Bezüge. Indessen nur diese letztere, engere Auslegung kann nach dem Zwecke und dem sonstigen Inhalte des Gesetzes für zutreffend erachtet werden.

Das Gesetz bezweckt seiner Hauptüberschrift zufolge die Erweiterung des Rechtsweges und ist deshalb von vornherein nur auf solche Ansprüche zu beziehen, für welche bis dahin der Rechtsweg

ganz oder teilweise ausgeschlossen war. Nach der früheren Gesetzgebung waren nun zweifellos alle Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienst Einkünfte (Gehalt, Emolumente, Gebühren, Diäten, Auslagen und Pension) dem Rechtswege entzogen;

vgl. die einzelnen Bestimmungen bei Sydow, Die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenzkonflikte in Preußen S. 6 bis 8, sowie Motive und Bericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten zum Entwurfe des Gesetzes vom 24. Mai 1861, Aktenstücke Nr. 89 und 132 von 1861, Anlagen S. 536 flg. 944 bis 948;

dagegen bestand keinerlei Gesetzesvorschrift, durch welche ein früherer Staatsbeamter in der gerichtlichen Geltendmachung eines aus rechtswidrigen Handlungen der Vertreter des Fiskus abgeleiteten Schadensanspruches, wie solcher im gegenwärtigen Prozesse erhoben ist, behindert oder beschränkt gewesen wäre.

Vgl. Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§ 34—48 (G.S. 1817 S. 282 flg.); Kabinettsorder vom 4. Dezember 1831 (G.S. S. 255).

Steht hiernach schon die allgemeine Tendenz des Gesetzes vom 24. Mai 1861 seiner Anwendung auf den vorliegenden Fall entgegen,

vgl. auch Dppenhoff, Ressortverhältnisse S. 548—552 Anm. 3—8,

so ergibt sich die Unanwendbarkeit des ersten Abschnittes noch überdies mit voller Deutlichkeit aus dessen Überschrift, wonach der Abschnitt handelt von der Erweiterung des Rechtsweges „in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienst Einkünfte“. Dasselbe, was hier „Dienst Einkünfte“ genannt ist, bezeichnet der § 1 mit den Worten „vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse“. Nur beispieelsweise erwähnt er die Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, um damit klar zu stellen, daß neben diesen am häufigsten vorkommenden Ansprüchen auch alle anderen Arten von Ansprüchen auf dienstliche Bezüge (Emolumente, Gebühren u. s. w.) nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2—7 im Rechtswege verfolgt werden können.

Wenn nun der Kläger gegenwärtig, nachdem er aus seiner amtlichen Stellung ausgeschieden, und ihm die gesetzliche Pension bewilligt

worden ist, Erlaß des ihm angeblich durch ein vom Beklagten zu vertretendes Verschulden seiner dienstlichen Vorgesetzten zugefügten Vermögensschadens fordert, so handelt es sich dabei nicht um einen Anspruch wegen seiner Dienst Einkünfte, nicht um einen aus der Anstellung erwachsenen Anspruch auf die mit seinem früheren Amte als solchem verbundenen Bezüge, sondern um einen rein privatrechtlichen Entschädigungsanspruch, welchen die erste Instanz auf Grund der §§ 10. 11 A.L.R. I. 6, § 18 I. 3 für gerechtfertigt erachtet hat, über dessen Begründung aber zur Zeit nicht zu entscheiden ist.

Da nach dem vorher Gesagten dieser Anspruch von der Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 nicht getroffen wird, so hat der erste Richter mit Recht in Gemäßheit der §§ 12. 16 des Königlichlichen Erlasses vom 24. November 1879 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1880 S. 84) das Eisenbahnbetriebsamt als zur Vertretung des Beklagten berechtigt angesehen, wie dies auch der vom Beklagten in den Vorinstanzen vertretenen Ansicht entspricht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 423, Bd. 8 S. 403, Bd. 27 S. 253.

Die auf einer Verletzung der §§ 1. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 beruhende Vorentscheidung war demgemäß aufzuheben, und die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen. Es bedurfte deshalb keines weiteren Eingehens auf die eventuellen Revisionsangriffe, mit welchen der Kläger geltend zu machen sucht, daß nach der Sachlage das Eisenbahnbetriebsamt von der Eisenbahndirektion mindestens stillschweigend zur Vertretung des Fiskus im gegenwärtigen Prozesse ermächtigt worden sei, und daß vom Standpunkte des Berufungsgerichtes aus die Sache jedenfalls zur anderweiten Verhandlung der gegen die Eisenbahndirektion erhobenen und nicht zurückgenommenen Klage in die erste Instanz hätte zurückverwiesen werden müssen.“ ...